



Satzung

Präambel

Die Kreissparkasse Heilbronn ist ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, das in der Region Heilbronn verwurzelt ist. Als Kundenbank betreiben wir eine verlässliche und solide Geschäftspolitik und pflegen langjährige Geschäftsverbindungen zu den Menschen und Unternehmen in unserem Geschäftsgebiet. Es ist Bestandteil unserer Philosophie als Bürgersparkasse, einen Teil unserer Erträge gemeinwohlorientiert an unsere Region zurückzugeben. Dieses gesellschaftliche Engagement hat bei der Kreissparkasse Heilbronn eine lange Tradition und trägt dazu bei, die Gemeinwohlorientierung in der Region insgesamt zu fördern.

Insbesondere die Stiftungen der Kreissparkasse Heilbronn tragen seit 25 Jahren zur nachhaltigen Entwicklung der Bürgergesellschaft in ihrem Geschäftsgebiet bei.

Mit der neuen Stiftergemeinschaft erweitert die Kreissparkasse Heilbronn ihre dauerhafte regionale und gesellschaftliche Bindung um eine weitere Dimension. Sie möchte mit diesem Instrument den Stiftungsgedanken verbreiten und ermutigt Interessenten ausdrücklich, sich an dieser Gemeinschaft zu beteiligen. Dabei stellt sie das Grundkapital der Stiftung und den organisatorischen Rahmen. Beteiligungen können von einem kleinen finanziellen Beitrag über Zustiftungen sowie unselbständige Treuhandstiftungen bis hin zur Verwaltung von selbständigen Stiftungen erfolgen.

Wir freuen uns, mit dieser Stiftung einen dauerhaften Beitrag zum Gemeinwohl in unserer Bürgergesellschaft zu leisten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Heilbronn“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Heilbronn.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von:
 - Wissenschaft und Forschung
 - Religion
 - öffentliches Gesundheitswesens
 - Jugend- und Altenhilfe
 - Kunst und Kultur
 - Denkmalschutz und Denkmalpflege
 - Naturschutz und Landschaftspflege sowie Umweltschutz
 - Tierschutz
 - Sport
 - Heimatpflege und Heimatkunde
 - Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

1. Die Stiftung fördert diese Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwenden.
2. Die Förderung soll insbesondere im Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Heilbronn erfolgen. Nur im Ausnahmefall, den der Stiftungsvorstand feststellt, kann die Förderung außerhalb dieser Region erfolgen.
3. Die Stiftung muss nicht alle aufgeführten Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen.
4. Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben gehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von §58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf niemand, auch nicht die Stifterin selbst, durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Rechte der Begünstigten

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

§ 5

Stiftungsvermögen, Spenden, Zustiftungen, Stiftungsfonds, Treuhandstiftungen, Stiftungsdarlehen

1. **Stiftungsvermögen:**
Das Stiftungsvermögen wird bei Stiftungsgründung mit einem anfänglichen Grundstockvermögen von
1.000.000,00 EUR (Eine Million Euro)
ausgestattet.

Das Stiftungsvermögen ist dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

2. **Spenden:**
Zuwendungen in Form von Spenden dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den unter

§ 2 genannten Zwecken. Sind die Spenden zweckgebunden, so sind diese Mittel ausschließlich dafür zu verwenden.

3. Zustiftungen:

Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftung durch die Kreissparkasse Heilbronn oder durch Dritte unbegrenzt erhöht werden.

Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen einzuwerben und anzunehmen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Zwecke nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Zustiftungen werden dem Stiftungsvermögen zugeführt. Dasselbe gilt grundsätzlich für Erbschaften und Vermächtnisse.

3.1. Stiftungsfonds:

Zustiftungen können auch in Form eines Stiftungsfonds angenommen werden.

4. Treuhandstiftungen:

Zuwendungen können treuhänderisch als Sondervermögen unter dem von Stifter /-in gewählten Namen geführt werden (unselbständige (Treuhand-) Stiftung). Der Stifter/die Stifterin kann bestimmen, welcher Stiftungszweck gefördert werden soll.

5. Mindestbeträge:

Die jeweiligen Mindestbeträge für Zustiftung, Stiftungsfonds und Treuhandstiftung werden in der Geschäftsordnung durch den Stiftungsrat festgelegt.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; zweckgebundene Mittel dürfen nur im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden.
3. Es dürfen im Rahmen der stiftungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen Rücklagen gebildet werden. Freie Rücklagen im Sinne von §58 Nr. 7a AO dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
4. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus den Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.
3. Diese Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung einrichten.

5. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 8

Vorstand - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Der erste Vorstand wird von der Stifterin bestellt, danach werden seine Mitglieder, die Mitarbeiter der Kreissparkasse Heilbronn sein müssen, vom Stiftungsrat gewählt. Die Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrats sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben eine Amtszeit von 5 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Sie können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Vorstand - Aufgaben, Beschlussfassung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden wird die Stiftung durch das weitere Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
4. Er soll mindestens zu zwei Sitzungen jährlich zusammentreten, zu denen der Vorsitzende rechtzeitig unter Angabe einer Tagesordnung einlädt. Beschlüsse sind einstimmig zu fassen, bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende.
5. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
 - die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
 - die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien
 - die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
 - die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
 - die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
 - Wahl des Vorsitzenden des Vorstands

- Die Erstellung einer Geschäftsordnung sowie die Überwachung der Geschäftsführung
 - Die Entscheidung über die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Entscheidung über die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen
6. Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.
 7. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall zu seinen Sitzungen fachlich geeignete Personen beratend hinzuzuziehen.

§ 10

Stiftungsrat – Mitglieder, Amtszeit und Organisation

1. Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Dem Stiftungsrat sollen kraft Amt angehören:
 - der Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Heilbronn
 - der Landrat des Landkreises Heilbronn
 - der Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn

Die ersten weiteren Mitglieder werden von der Stifterin bestellt. Die weiteren Mitglieder haben eine Amtszeit von fünf Jahren. Scheidet ein Mitglied aus, wird der Nachfolger / -in vom Stiftungsrat gewählt und benannt.

3. Die Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
5. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.

§ 11

Stiftungsrat – Aufgaben, Beschlussfassung

1. Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben
 - Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach § 6 dieser Satzung
 - Festlegung der Mindestbeträge nach § 5 dieser Satzung in der Geschäftsordnung
 - Beschlüsse nach § 7 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung, Geschäftsführung)
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 8 dieser Satzung
 - Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, sofern sie nicht von einer externen sachverständigen Stelle erstellt worden sind
 - Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 11 dieser Satzung

- Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben der §§ 12 und 13 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall und Erlöschen der Stiftung)
3. Der Stiftungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Stiftungsrats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird.
 4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 5. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Beschlüsse nach § 12 und § 13 sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12

Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

1. Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifterin zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrates erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.
2. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille der Stifterin ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.
3. Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

Vermögensanfall

1. Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Sparkassenstiftung Kunst, Kultur und Denkmalpflege und an die Sparkassenstiftung Jugend, Soziales und Naturschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über die Aufteilung des Stiftungsvermögens an die genannten Begünstigten entscheidet der Stiftungsrat.
2. Sind Zustiftungen mit der Auflage der Verwendung für ausdrücklich festgelegte Stiftungszwecke erfolgt, hat die Stiftergemeinschaft Kreissparkasse Heilbronn den entsprechenden Teil des Restvermögens für die in der Auflage des Stifters genannten Zwecke zu verwenden.

§ 14 Stiftungsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungsbehörde Stuttgart. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderung der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium von Stuttgart in Kraft.